

Vereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland
letztendlich vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen Anhalt
Regionalbereich Mitte
Tessenowstraße 12
39114 Magdeburg
nachfolgend genannt **„Straßenbauverwaltung“**,
der Stadt Genthin
Marktplatz 3
39307 Genthin
nachfolgend genannt **„Stadt“**
und dem Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin
nachfolgend genannt **"TAV"**
über das Vorhaben **B 1 OD Genthin, Geschwister - Scholl - Straße**

auf der Grundlage des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Ortsdurchfahrtsrichtlinie (ODR) 2008, insbesondere Nr. 12 (1) und der sonstigen für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 1 - Gegenstand der Vereinbarung

- 1) Die Stadt und die Straßenbauverwaltung kommen überein zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Genthin im Zuge der Bundesstraße 1 im Abschnitt Geschwister - Scholl - Straße von NK 3538 052 Stat. 0,179 $\hat{=}$ Bau –km 0+000 bis NK 3538 052 Stat. 1,854 $\hat{=}$ Bau –km 0+675 auszubauen. Der TAV beteiligt sich an der Gemeinschaftsmaßnahme mit Erneuerungsmaßnahmen an den Trinkwasserleitungen und den Abwasseranlagen.
Die Ausbaulänge der Straße beträgt 675 m.
Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Ausführungsunterlagen des Planungsbüros Seidel aus Genthin.
- 2) Art und Umfang werden wie folgt beschrieben:
 - a) Grundhafter Ausbau der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnteiler und der Einmündungen der kommunalen Straßen sowie Beschilderung und Markierung sowie die Einrichtung der großräumigen Umleitung
 - b) Neubau von Radwegen einschließlich Bordanlage zur Fahrbahn (außer Hohlbord)

- c) Herstellung einer Straßenentwässerungsanlage mit einem Hohlboardsystem einschließlich Bordrinne
- d) Herstellung der Zufahrten und Gehwege (einschließlich der Systeme zu Barrierefreiheit) sowie Grünstreifen einschließlich Rasenansaat zwischen den Gehwegen und den Anliegergrundstücken
- e) Ersatzneubau des vorhandenen städtischen Entwässerungskanals einschließlich der Wiederanbindung vorhandener Grundstücksanschlüsse sowie Errichtung von Vorflutleitungen zum EHK
- f) Erneuerungsmaßnahmen an den Trinkwasserleitungen und den Abwasseranlagen
- g) Erneuerung der Straßenbeleuchtung
- h) Erneuerung der Fahrbahn der zentralen Bushaltestelle und der umlaufenden Gehwege (einschließlich der Systeme zu Barrierefreiheit)
- i) Baumfällungen und Beseitigung von Gehölzen im Rahmen der Baufeldfreimachung an der Geschwister – Scholl – Straße und für die Herstellung der Vorflutleitungen
- j) Wiederherstellung und Ergänzung der Begrünung und Bepflanzung, soweit durch Forderungen des Umwelt- und Naturschutzes und der kommunalen Baumschutzsatzung erforderlich

§ 2 - Durchführung der Baumaßnahme

- 1) Im Rahmen der Vorbereitung der Gemeinschaftsmaßnahme ist die Straßenbauverwaltung für die Ausführungsunterlagen der Maßnahmen nach § 1 (2) Buchstaben a) bis c) zuständig.
Die Ausführungsunterlagen der Maßnahmen nach § 1 (2) Buchstaben d), e), h) und i) beauftragt die Straßenbauverwaltung für die Stadt. Die Stadt wirkt bei der Begleitung des AN und der Prüfung der Planunterlagen mit.
Die Ausführungsunterlagen der Maßnahmen nach Buchstaben g) und j) beauftragt die Stadt.
Der TAV ist für die die Ausführungsunterlagen der Maßnahmen nach § 1 (2) Buchstabe f) zuständig.
- 2) Die Vereinbarungspartner beauftragen das Ingenieurbüro Seidel mit der Erarbeitung der Ausführungsunterlagen und der Leistungsbeschreibungen für die in 3 Losen auszuschreibende Gemeinschaftsmaßnahme.
Die beteiligten Vereinbarungspartner prüfen und bestätigen die Planunterlagen für ihr jeweiliges Los und entsprechend der Regelungen zur Baulast.
- 3) Los 1 umfasst die Leistungen nach § 1 (2) Buchstabe a) bis c) und i). Für die Aufstellung und Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der Vertragsbestandteile, die Vergabe, die Bauüberwachung und Abrechnung ist die Straßenbauverwaltung zuständig.

Los 2 umfasst die Leistungen nach § 1 (2) Buchstabe d), e) und h) sowie die Tiefbauleistungen für die Straßenbeleuchtung. Für die Aufstellung und Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der Vertragsbestandteile, die Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung ist die Stadt zuständig.

Los 3 umfasst die Leistungen nach § 1 (2) Buchstabe f). Für die Aufstellung und Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der Vertragsbestandteile, die Vergabe,

die Bauüberwachung und die Abrechnung ist der TAV zuständig.

- 4) Das gemeinsame Ausschreibungsverfahren führt die Straßenbauverwaltung in Abstimmung mit der Stadt und dem TAV durch. Die Prüfung und Wertung der Angebote führt jeder Vereinbarungspartner für sein Los selbst durch. Die Straßenbauverwaltung, die Stadt und der TAV erteilen dem in der Gesamtwertung aller Teilleistungen der Lose 1, 2 und 3 günstigsten Bieter den Zuschlag.
- 5) Die Erneuerung der Straßenbeleuchtung nach § 1(2) Buchstabe g) (außer Tiefbauleistungen) wird durch die Stadt gesondert vergeben.
- 6) Die Bepflanzung nach § 1(2) Buchstabe j) wird durch die Stadt gesondert vergeben.
- 7) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam in getrennten Protokollen durch die Straßenbauverwaltung, die Stadt und den TAV abgenommen. Jeder Vereinbarungspartner überwacht die Gewährleistungsfristen der Bauteile, die in seiner Baulast liegen und informiert über aufgetretene Mängel unverzüglich den Vereinbarungspartner, der die Leistungen vergeben hat. Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer macht der Vereinbarungspartner geltend, der die Leistung vergeben hat.
- 8) Die Vertragserfüllungsbürgschaften lassen sich für alle Lose die Auftraggeber gemeinsam ausstellen. Die Bürgschaft für Mängelansprüche lässt sich jeder für sein Los ausstellen.
- 9) Zur Durchführung der Maßnahme wird für alle Lose ein gemeinsamer Baustellenkoordinator (SiGeKo) durch den Auftraggeber von Los 1 bestellt.
- 10) Es wird angestrebt, die Bauüberwachung für alle Lose an ein gemeinsames Ingenieurbüro zu vergeben.

§ 3 - Kosten der Fahrbahnen, Seitenbahnen und Ersatzpflanzungen

- 1) Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn der B 1. Dazu gehören auch die Kosten für
 - die Fahrbahnteiler
 - die zentrale Bushaltestelle
 - den Ausbau der Einmündungen
 - den Neubau der Radwege
 - die Ersatzpflanzungen (gem. § 1(2) Buchstabe j)
- 2) Die Stadt trägt die Kosten für den Bau der Seitenbahnen. Das sind insbesondere
 - die Gehwege
 - Grünstreifen einschließlich Rasenansaat zwischen den Gehwegen und den Anliegergrundstücken

§ 4 - Oberflächenentwässerungsanlagen

- 1) Die Flächen der Bundesstraße werden über ein Hohlboardsystem entwässert. Die Kosten für diese Anlage trägt die Straßenbauverwaltung.

- 2) Die Kosten für den Ersatzneubau des vorhandenen städtischen Entwässerungskanals einschließlich der Wiederanbindung vorhandener Grundstücksanschlüsse trägt die Stadt.
- 3) Zur schadlosen Ableitung des gesamten anfallenden Oberflächenwassers sind Vorflutleitungen zum EHK zu verlegen. Diese sind wegen der beschränkten zulässigen Einleitmenge als Staukanäle auszulegen. Die Kosten für die Errichtung dieser Anlagen trägt die Stadt.
Die Straßenbauverwaltung leistet einen Kostenbeitrag in der Höhe der Kosten eigener Vorflutleitungen gem. Nr. 14 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 6 der ODR. Diese Kosten wurden fiktiv ermittelt und pauschaliert. Sie betragen: **Kostenschätzung**
Zur Kostenregelung für die Baufeldfreimachung s. § 10 Abs. 2.
- 4) Die Kosten für die Einleitbauwerke in den EHK, welche aufgrund einer Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung von der Wasserstraßenverwaltung hergestellt wurden, teilen sich die Straßenbauverwaltung und die Stadt hälftig. Die Stadt erstattet der Straßenbauverwaltung ihren Anteil.
- 5) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Stadt an die Straßenbauverwaltung abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Vorflutleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Nicht abgegolten sind die Kosten einer Erneuerung der Vorflutleitungen vom Grunde auf, wenn sie abgängig sind. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundfläche des Bundes liegt oder verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem dafür bestehenden oder noch abzuschließenden Nutzungsvertrag.
- 6) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in ihre Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 5 - Kreuzungen und Einmündungen

Die Kosten für die Anpassung der Einmündungen der kommunalen Straßen trägt nach § 12 (3a) FStrG die Straßenbauverwaltung allein, da der durchschnittliche tägliche Verkehr dieser Straßen unter 20 % des Verkehrs der B 1 beträgt.

§ 6 - Änderung von Versorgungsleitungen

- 1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen an gemeindlichen Versorgungsleitungen hat die Stadt durchzuführen. Sie veranlasst auch die Änderung und Sicherung von Leitungen Dritter, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann oder diese nur für die Anlage der Gehwege, der zentralen Bushaltestelle oder des Regenwasserkanals einschließlich der Vorflutleitungen erforderlich sind.
- 2) Der TAV veranlasst die Änderung und Sicherung von Leitungen Dritter, soweit diese nur für die Erneuerungsmaßnahmen an den Trinkwasserleitungen und den Abwasseranlagen erforderlich sind.
- 3) Die Durchführung der notwendigen Änderungen und Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst die Straßenbauverwaltung.
- 4) Die Kosten der Änderung und Sicherung von Leitungen Dritter trägt der Partner, der

diese veranlasst.

- 5) Die Kosten für die Erneuerungsmaßnahmen an den Trinkwasserleitungen und den Abwasseranlagen trägt der TAV.

§ 7 – entfällt

§ 8 – entfällt

§ 9 - Grunderwerb

- 1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für das Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt im Verhältnis der neu geschaffenen Fahrbahnbreiten einschließlich Radwegen zu den Gehwegen geteilt.
Breiten: 7,20 m Fahrbahn, 2x2,35 m = 4,70 m Radweg, 2x2,30 m = 4,60 m Gehweg
Straßenbauverwaltung: $(7,20+4,70)/(7,20+4,70+4,60) \times 100 = 72,12\%$
Stadt: $4,60/(7,20+4,70+4,60) \times 100 = 27,88\%$
- 2) Soweit der Grunderwerb nur für den Straßen- und den Radwegbau anfällt, trägt die Straßenbauverwaltung die anfallenden Kosten allein. Ist der Grunderwerb nur für den Gehweg erforderlich trägt die Stadt die Kosten allein.
- 3) Den Grunderwerb führt derjenige Partner durch, in dessen Eigentum die zu erwerbende Fläche übergeht.
- 4) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 6 FStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Partner über.
- 5) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.
- 6) Die Schlussvermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Stadt beantragt. Die Kosten werden entsprechend Absatz 1 zwischen der Stadt und der Straßenbauverwaltung geteilt.

§ 10 - Baufeldfreimachung, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- 1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung im Zuge der Geschwister – Scholl – Straße (Abbruch von baulichen Anlagen, Baumfällungen und Beseitigung von Gehölzen usw.) sowie für archäologische Untersuchungen entsprechend den Auflagen der denkmalrechtlichen Genehmigung werden zwischen den drei Vereinbarungspartnern im Verhältnis der jeweiligen Baukosten unter Berücksichtigung der gegenseitig zu verrechnenden Kostenanteile der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.
- 2) Die Kosten der Baufeldfreimachung für die Vorflutleitungen zum EHK teilen sich die

Straßenbauverwaltung und die Stadt hälftig.

- 3) Die Kosten für die Baustelleneinrichtung und –räumung, die Umleitung, die Verkehrs-sicherung und den Sigeko werden im Verhältnis der jeweiligen Baukosten unter Berücksichtigung der Kostenanteile der Straßenbauverwaltung an der Oberflächenentwässerung zwischen den Vereinbarungspartnern geteilt.

§ 11 - Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG.

§ 12 - Straßenbeleuchtung

- 1) Die Stadt ist für die Planung, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb der gesamten Straßenbeleuchtung verantwortlich.
- 2) Die Kosten für die Verlegung der vorhandenen Beleuchtungsanlage werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahnen zur Gehwegbreite (vgl. § 9 Abs. 1) aufgeteilt.
- 3) Die Mehrkosten für zusätzliche und bessere Leuchten trägt die Stadt

§ 13 - Zufahrten und Zugänge

- 1) Die Kosten für die Anpassung der Zufahrten im Bord- und Radwegbereich trägt die Straßenbauverwaltung.
- 2) Die Kosten für die Zufahrten im Bereich des Gehweges und vom Gehweg zur Grundstücksgrenze trägt die Stadt.

§ 14 – Verwaltungskosten, Planungskosten

- 1) Die Vereinbarungspartner stellen sich keine Verwaltungskosten in Rechnung.
- 2) Die Kosten für die Planung der Verkehrsanlagen, die Baugrunduntersuchung und der projektbegleitenden Vermessung werden im Verhältnis der jeweiligen Baukosten unter Berücksichtigung der Kostenanteile der Straßenbauverwaltung an der Oberflächenentwässerung zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt geteilt.
- 3) Die Kosten für die Planung des Ersatzneubaus des städtischen Entwässerungskanal erstattet die Stadt der Straßenbauverwaltung.

§ 15 - Zahlungspflicht und Abrechnung

- 1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Schlussrechnungen.

- 2) Die Straßenbauverwaltung erstattet der Stadt ihren Beitrag an den Vorflutleitungen nach § 4 Abs. 3. Diese Kosten sind pauschalierte endgültige Kosten und werden mit dem Baubeginn und nach Anforderung der Stadt fällig.
- 3) Die Abrechnung der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Straßenbauverwaltung.
- 4) Die Vereinbarungspartner leisten dem jeweils anderen entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird dem Vereinbarungspartner eine prüffähige Abrechnung über den zu übernehmenden Kostenanteil übersandt.
- 5) Die Stadt, der TAV und die Straßenbauverwaltung verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die von ihnen an den jeweils anderen Partner zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig. Soweit ein Partner gegenüber dem anderen Partner mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen zu zahlen. Die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO.
- 6) Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen der Stadt aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.
- 7) Für die notwendigen Baumfällungen ist eine gesonderte Regelung abzustimmen. Das Stammholz der zu fällenden Bäume ist in den Bestand der Stadt Genthin zu überführen.
- 8) Die konkreten Kostenanteile werden nach Vorliegen der endgültigen Kostenberechnung entsprechend den Grundsätzen dieser Vereinbarung in einem Nachtrag vereinbart.
- 9) Die endgültigen Kosten ergeben sich auf der Grundlage der zwischen den Partnern abzustimmenden Ausführungsplanung und aus der Schlussrechnung der Bauleistungen.

§ 16 - Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Baulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Danach übernimmt
 - der Bund: Fahrbahn, Gosse und Radwege mit Hohlbornen an der Fahrbahn
 - die Stadt: Gehwege, Zufahrten, Zugänge, Angleichung hinter den Gehwegen, Regenwasserkanal mit Vorflut- und Rückhalteanlage sowie die Ersatzpflanzungen,
 - der TAV: die Trinkwasserleitungen und Abwasseranlagen
- (2) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon, übernehmen die Vereinbarungspartner die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

§ 17 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Magdeburg,
Für die Straßenbauverwaltung

Genthin,.....
Für die Stadt

.....
Pöhlert m.d.W.d.G.b.
Regionalbereichsleiter

.....
Barz
Bürgermeister

Genthin,
Für den TAV

.....
Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin